



HEIM- UND HAUSORDNUNG

Der Hauseigentümer bzw. Vermieter will den Bewohnern die Möglichkeit eines angenehmen Wohnens und eines ungestörten Studiums bieten. Deshalb verpflichten sich die Bewohner zur Einhaltung der Heim- und Hausordnung, die Bestandteil des Mietvertrages ist. Die Heim- und Hausordnung wird den Bewohnern ausgehändigt, durch Unterschrift akzeptiert und ist von ihnen einzuhalten.

1. Den Anordnungen bzw. den Hinweisen der Heimleitung ist Folge zu leisten. Wird das Wohnheim erstmalig bezogen, ist die Heim- und Hausordnung sorgfältig durchzulesen und deren Kenntnisnahme und Aushändigung durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Mit anderen Bewohnern zusammenzuleben, erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Daher sind die Bewohner gehalten, alle Störungen eines Zusammenlebens zu unterlassen. Private Feiern dürfen im Interesse der Ruhe des Hauses nicht auf den Zimmern stattfinden, sondern nach vorheriger Genehmigung durch die Heimleitung in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen. Dabei ist die Dauer der Feier festzulegen und von den Bewohnern einzuhalten.
3. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist besondere Rücksichtnahme geboten und in allen Räumen minimale Zimmerlautstärke einzuhalten. Die Tonwiedergabe mittels technischer Geräte sowie das Spielen von Musikinstrumenten ist in dieser Zeit untersagt.
4. Minderjährige Bewohner dürfen Triesdorf nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten, die im Voraus mindestens per E-Mail bei der Heimleitung vorliegen muss, verlassen und haben spätestens ab 22.00 Uhr in den Wohnheimen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten (LLA) anwesend zu sein. Die Anwesenheit wird durch die Heimleitung überprüft.
5. Die Übernachtung von Besuchern im Wohnheimbereich ist nicht gestattet. Gästebesuch ist von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.
6. Für jeden Bewohner wird das Bett und der zugeteilte Schrank in einen Zimmerbelegungsplan eingetragen. Ein Zimmertausch ist nur mit Zustimmung der Heimleitung möglich. Alle Einrichtungsgegenstände der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage müssen von den Bewohnern sorgfältig behandelt werden und dürfen zwischen den einzelnen Räumen nicht ausgewechselt und auch nicht innerhalb des Zimmers verstellt werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder die Zerstörung von Gegenständen hat deren Ersatz durch die Bewohner zur Folge. Den Bewohnern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
7. Bauliche Veränderungen durch die Bewohner, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen sowie das Anbringen von Sicherheitsschlössern sind untersagt, ebenso das Einschlagen von Nägeln; Befestigungen mit Tesafilm oder auf sonstige Weise sind nicht gestattet. Im Haus 12 können die bereits vorhandenen Haken verwendet werden, im Sandbuck 4 dürfen Bilder mit Reißnägel befestigt werden.
8. Der Bewohner sind verpflichtet, in ihren Zimmern und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Dies beinhaltet die regelmäßige Übernahme des Küchendienstes. Für die Reinigung ihrer Zimmer einschließlich des Sanitärbereichs tragen die Bewohner jeweils selbst Sorge. Diese sind von den Bewohnern

sauber zu halten. Während der Heizperiode sind die Fenster – außer zum kurzen Lüften – geschlossen zu halten.

9. Die Bewohner haben die erhaltenen Schlüssel sorgfältig zu verwahren. Die ausgehändigten Schlüssel sind mit Ende des Mietverhältnisses der Heimleitung geordnet und vollständig zurückzugeben. Das Anfertigen von Duplikaten der Schlüssel und deren Verwendung ist verboten. Schlüsselverluste sind unverzüglich der Heimleitung anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüsselverbundes hat der Bewohner eine Entschädigung in Höhe von 50,- € zu zahlen. Bei Verlust von Briefkasten- oder Schrankschlüsseln hat der Bewohner eine Entschädigung in Höhe von 5,- € zu zahlen.
10. Die Benutzung von feuergefährlichen, elektrischen Geräten und Gegenständen ist zur Brandvermeidung in den Zimmern nicht gestattet. Zum Kochen und Aufbewahren von Speisen stehen eigene Räume zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die Kühlschränke regelmäßig in den erforderlichen Zeitabständen abgetaut werden. Zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche sind eigene Räume vorhanden.
11. Offenes Feuer wie Kerzen, Räucherstäbchen und der gleichen sind aus Brandschutzgründen im Wohnheimbereich und Außenanlagen nicht gestattet. Die Brandschutzvorgaben des Vermieters sind in allen Wohnheimgebäuden zu beachten und werden durch die Heimleitung jedem Bewohner bei Erstbezug vermittelt. Die Fluchtmöglichkeiten, der Sammelplatz, die Alarmierung und die Standorte der Feuerlöscher, Löschdecken und Erste-Hilfe Einrichtungen müssen dem Bewohner bekannt sein. Zur Information dienen die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne sowie der Aushang der Brandschutzordnung Teil 1. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind immer frei zu halten.

Bei Benutzen eines Grills sind nur die ausgewiesenen Grillplätze zu verwenden (siehe Grillplatzplan). Der Standort des nächsten Feuerlöschers muss bekannt sein.

12. Jeglicher Drogenkonsum ist untersagt. In allen Gebäuden des Heimbereiches gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist für Volljährige nur außerhalb der Gebäude und in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen erlaubt. Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten (inkl. leerer Flaschen mit alkoholischen Rückständen). Zuwiderhandlungen werden durch die Heimleitung entsprechend sanktioniert (ggf. bis zur Festlegung eines unbefristeten Hausverbotes und sofortigen Kündigung des Wohnheimplatzes).
13. Die Heimleitung ist über die Einnahme von erforderlichen Medikamenten zu informieren. Die Weitergabe von Medikamenten an andere Bewohner, auch im Fall vermeintlich harmloser Präparate, ist streng verboten.
14. Das Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
15. Bei Verlassen ist das Zimmer abzuschließen.
16. Für die Hausmüllentsorgung stehen den Bewohnern Mülltonnen zur Verfügung. Das Müllentsorgungskonzept ist einzuhalten. Gesonderte Sammelcontainer stehen zusätzlich im Hofbereich an der Futterzentrale zur Verfügung.
17. Kraftfahrzeuge müssen an den dafür vorgesehenen Stellen geparkt und abgestellt werden. Fahrräder sind im Fahrradkeller oder an den Fahrradständern im Freien abzustellen. Wiederholte Zuwiderhandlungen werden durch die Heimleitung entsprechend sanktioniert (ggf. bis zum befristeten Hausverbot).
18. Es ist alles zu unterlassen, was beim Hauseigentümer und den Mitbewohnern Störungen und Beeinträchtigungen hervorrufen oder sonstige Nachteile herbeiführen könnte.

19. Für in das Wohnheim eingebrachte Gegenstände der Bewohner wird vom Hauseigentümer bzw. Vermieter nicht gehaftet, soweit der Hauseigentümer bzw. Vermieter den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung der eingebrachten Gegenstände der Bewohner nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.
20. Die Heimleitung kann nach Anmeldung die Zimmer betreten; in dringend notwendigen Fällen sofort nach Anklopfen.
21. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde. Die mitgebrachten privaten Elektrogeräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Aufstellung ist der Heimleitung zu melden. Außenantennen dürfen nicht angebracht werden.
22. An den Wochenenden sollen Heimbewohner grundsätzlich nicht im Heimbereich der LLA verbleiben. Müssen aufgrund einer weiten Heimreise Heimbewohner dennoch über das Wochenende verbleiben, so ist der Aufenthalt bei der Heimleitung anzumelden. Bei Minderjährigen hat diese Meldung schriftlich bzw. per Mail oder Fax über die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
23. Am Wochenende findet keine Betreuung durch die Heimleitung statt.
24. Bei Gefahr sind die Bewohner zu warnen und die Heimleitung und das Infocenter der LLA zu verständigen (siehe ausgehändigte Kontaktliste).
25. Das Hausrecht wird durch die Heimleitung ausgeübt.
26. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Heim- und Hausordnung greifen grundsätzlich folgende Maßnahmen in folgender Reihenfolge(Eskalationsstufen):
 1. mündliche Aufforderung zur Einhaltung der Regeln
 2. schriftliche Aufforderung zur Einhaltung der Regeln (Missbilligung)
 3. schriftliche Aufforderung zur Einhaltung der Regeln mit Androhung eines Hausverbotes
 4. schriftliche Festlegung eines befristeten Hausverbotes.
 5. Bei groben Verstößen, die die Sicherheit, insbesondere Leib und Leben der Bewohner gefährden, behält sich die Heimleitung vor, ein unbefristetes Hausverbot und somit die Kündigung des Mietvertrages auszusprechen.
27. Im Falle von Gefahr in Verzug können Eskalationsstufen ausgelassen werden. Dies gilt auch bei Bewohnern, deren Aufenthalt nicht auf ein Jahr angelegt ist (z.B. Berufsschüler), wobei bei diesen mindestens eine Missbilligung auszusprechen ist. Bei Verdacht eines Verstoßes werden von jeweils zwei Mitarbeitern des Heimpersonals Zimmer- bzw. Schrankkontrollen in Gegenwart der Bewohner durchgeführt.

Triesdorf, im Oktober 2017

gez.
Seeberger
Stv. Verwaltungsleiter

gez.
Körner
Leitender Direktor LLA



WOHNHEIM



Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung

im Wohnbereich der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf

1. Abfalltrennung
Für die richtige Trennung und Entsorgung des Abfalls ist jeder Mieter selbst verantwortlich

2. Allgemeines
In den Teeküchen stehen Sammelbehälter zur Verfügung. Getrennt wird nach Kunststoff, Papier, Metall/Glas sowie Restmüll. Biotonnen stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Die Müllbehälter der Teeküchen sind täglich zu leeren.

Die Entsorgungsbehälter für Restmüll, Papier, Glas und Metall sowie für die „Gelben Säcke“ stehen vor den Wohnheimen.

3. Papierabfälle und Kartonagen
Papierabfälle (Zeitungen, Zeitschriften, etc) sind in den Grünen Tonnen zu entsorgen. Kartonagen bitte klein reißen.

4. Kunststoffe und Verbundstoffe
Ohne Inhalt und im gereinigten Zustand im „Gelben Sack“ zu entsorgen.

Dazu gehören u.a.:

- Kunststoffhohlkörper aus PE und PP (auch gekennzeichnet mit 02, 04, 05)
- Kunststofffolien, z.B. Tragetaschen, Beutel, etc.
- Schaumstoffe, wie geschäumte Verpackungen, Obst- und Gemüsebehälter
- Verbundstoffe (fester Verbund von Metallfolie, Pappe, Kunststoff, z.B. Milch- und Getränkekartons)

Sind größere Mengen vorhanden, so können Sie Gelbe Säcke bei der Heimleitung erhalten.

5. Glas/Metall
Glas- und Metallbehälter sollen gespült entsorgt werden.

6. Restmüll
Der Restmüll ist in geeigneten Abfalltüten zu entsorgen

7. Batterien
Leere Batterien können von Mo. Bis Do. zwischen 18:00 und 19:00 Uhr bei der Wohnheimleitung abgegeben werden.

Die Wohnheimleitung kann nach Genehmigung der Verwaltungsleitung eine Nachsortierung des Abfalls durch die Mieter anordnen.

Beim Einzug ins Wohnheim sind folgende Dinge mitzubringen:

1. Einziehdecke und -kissen
2. Bettwäsche
3. Reiniger für Kunststoffböden, Wischer bzw. Wischmopp
4. Nasszellenreiniger (auf Zitronen- oder Essigbasis)
5. kleiner Putzeimer mit Lappen
6. Toilettenpapier
7. Toilettenreiniger
8. Abfalltüten
9. Geschirrtücher (wöchentlicher Wechsel)
10. Geschirr, Besteck, Töpfe etc. nach eigenem Bedarf